

Hinweise zum Umgang mit Landeszuwendungen im Rahmen der Sportförderung

die nachfolgenden Hinweise sollen den Umgang mit Zuwendungen des Landes **im Bereich der Sportförderung** erleichtern. Die Erläuterungen beantworten vielfach gestellte Fragen. Sollten Fragen offen bleiben, steht Ihnen das Dezernat 48.05 auch gerne zur persönlichen (nach vorheriger Absprache) oder telefonischen Beratung zur Verfügung.

Ansprechpartner sind:

Sachbearbeiterin:	Frau Minten,	Tel. 475-2250,	anne.minten@brd.nrw.de
Vertreterin:	Frau Landgrafe,	Tel. 475-4553,	anja.landgrafe@brd.nrw.de
Zuständige Dezernentin:	Frau Wallossek,	Tel. 475-3505,	sibylle.wallossek@brd.nrw.de

Die Erfahrung zeigt, dass sich viele Probleme bei der Antragstellung bereits im Vorfeld klären lassen - möglicherweise auch mit Hilfe dieses Schriftstückes.

Formulare und Hinweise finden Sie unter:
<https://www.land.nrw/de/foerderung-von-nationalen-und-internationalen-sportveranstaltungen-nordrhein-westfalen>

Hinweise

auf Grundlage von § 44 LHO, den VV zu § 44 LHO, der ANBest-P und der Durchführungshinweise der Staatskanzlei des Landes NRW

1. Förderung

- 1.1. Der Antrag besteht aus dem Antragsformular und dem Kosten- und Finanzierungsplan und muss bis zum 15.11. des Vorjahres bei der Staatskanzlei eingereicht werden. (RL)
- 1.2. Die Förderungsdauer beträgt in der Regel 1 Jahr, vom 01.01. bis 31.12., wenn nicht anders beantragt.
- 1.3. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet der Behörde unverzüglich jegliche Änderung des Finanzierungsplans anzuzeigen (Nr. 5 ANBest-P).
- 1.4. Der Kosten- und Finanzierungsplan **muss** mit dem nach der Veranstaltung eingereichten Verwendungsnachweis übereinstimmen, Abweichungen sind zu erläutern.
- 1.5. Unter dem Begriff „Eigenanteil“ sind die Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger an den zuwendungsfähigen Gesamtkosten zu verstehen. Weitere Einnahmen sind Zuwendungen von Sponsoren, Eintrittsgelder, Zuschüsse und Zuwendungen Dritter.

- 1.6. Der Eigenanteil muss mind. 10% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten betragen. (Nr. 2.4.3 VV zu § 44 LHO)
Diese werden wie folgt berechnet:
Gesamtausgaben (abzüglich nicht zuwendungsfähiger Ausgaben)
./. Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)
./. Einnahmen (im Zusammenhang mit der Maßnahme)
= zuwendungsfähige Ausgaben
- 1.7. Fördermittel können nur bis Anfang Dezember eines Jahres abgerufen werden.
- 1.8. Ermäßigen sich nach der Bewilligung der Finanzierung die in dem Finanzierungsplan angegebenen Gesamtausgaben, mindert sich auch die Förderung entsprechend. (Nr. 2 ANBest-P)
- 1.9. Sollte sich eine Änderung in der Finanzierung ergeben (Verringerung der Gesamtkosten oder Erhöhung der Deckungsmittel), bitte ich um Benachrichtigung.
Darüber hinaus bitte ich Sie, mir bis zum 15.11.2017 einen aktualisierten Kosten- und Finanzierungsplan zuzusenden.
- 1.10. Fördermittel, die angefordert werden, müssen innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen ausgegeben worden sein, andernfalls sind regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verlangen
Entsprechendes gilt, wenn die Zuwendung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind. (Nr. 8.6 VV zu § 44 LHO).
- 1.11. Der Bewilligungszeitraum (Zeitraum in dem die Zuwendung ausgezahlt werden kann) beginnt mit Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.
Die Bestandskraft kann durch Verzichtserklärung herbeigeführt werden.
- 1.12. Der Durchführungszeitraum legt fest, in welchem Zeitraum das Vorhaben durchzuführen ist.

Es kann ein Antrag auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns nach § 44 LHO gestellt werden

Förderanträge für begonnene Maßnahmen, für die zuvor kein vorzeitiger Maßnahmebeginn zugelassen wurde, werden abgelehnt bzw. können zu einer Rückforderung der Zuwendung führen.

2. Einreichung des Verwendungsnachweises

- 2.1. Der Verwendungsnachweis muss innerhalb von sechs Monaten nach der Durchführung eingereicht werden, spätestens bis zum 30.06. des Folgejahres. (Nr. 6.1 ANBest-P)
- 2.2. Der Verwendungsnachweis besteht entsprechend dem Vordruck, aus dem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis (chronologische Einzelauflistung) und den Originalbelegen. (Nr. 6.2 ANBest-P) **Es können nur Rechnungen aus dem Durchführungszeitraum berücksichtigt werden (siehe 1.12).**

- 2.3. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge, Spenden und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfängerin oder Empfänger, Einzahlerin oder Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. (Nr. 6.4 ANBest-P).
- 2.4. Alle Belege (Einnahmen und Ausgaben) müssen einheitlich mit oder ohne Mehrwertsteuer eingereicht werden. Jegliche Zuwendungen aus öffentlichen Förderungen dürfen nicht um die Mehrwertsteuer gekürzt werden.
- 2.5. Die **geplanten Eigenmittel aus dem Finanzierungsplan sind in den Verwendungsnachweis** ohne Abweichung nach unten zu übernehmen.

3. Förderrichtlinie/Durchführungshinweise

- 3.1. Die Anerkennung von Repräsentationsausgaben (z. B. Aufwendungen für Eröffnungs- und Abschlussfeier) ist auf einen Höchstbetrag von 25 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben begrenzt. Repräsentationsausgaben wie VIP-Catering, Geschenke u.a. sind nicht zuwendungsfähig.
- 3.2. Reisekosten und Verpflegungsvergütungen im Zusammenhang mit dem Projekt sind nur bis zur Höhe der Regelungen des Landesreisekostengesetzes NRW zuwendungsfähig.
- 3.3. Zahlungen Spitzenverbände oder internationale Verbände, wie Lizenzgebühren und Organisationskostenanteile, die Bestandteil von Veranstaltungsverträgen zur Ausrichtung der Sportgroßveranstaltungen sind, sind förderfähig. Dies sollte frühzeitig abgestimmt werden.
- 3.4. Maßnahmeübergreifende Ausgaben für Beschaffungen sind grundsätzlich nur dann zuwendungsfähige Ausgaben, soweit diese für die Durchführung der beantragten Veranstaltung genutzt werden. Hierbei sind die anteiligen, auf die Nutzungsdauer der geförderten Maßnahmen entfallene Ausgaben als zuwendungsfähig zu berücksichtigen
- 3.5. Reparaturen sind nicht als zuwendungsfähig anzuerkennen.